Novellierung des BayFwG - Synopse

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung	
Aufgaben und Träger		
	der Gemeinden	
(1) Die Gemeinden haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis dafür zu sorgen, daß drohende Brand- und Explosionsgefahren beseitigt und Brände wirksam bekämpft werden (Abwehrender Brandschutz) sowie ausreichende technische Hilfe bei sonstigen Unglücksfällen oder Notständen im öffentlichen Interesse geleistet wird (Technischer Hilfsdienst).	unverändert	
(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit gemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten.	(2) Zur Erfüllung dieser Aufgaben haben die Gemeinden in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeitgemeindliche Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1) aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Sie haben bei ihrer Planung dabei anzustreben, dass möglichst jede an einer Straße gelegene Einsatzstelle von einer gemeindlichen Feuerwehr in höchstens zehn Minuten nach Eingang der Meldung bei der alarmauslösenden Stelle erreicht werden kann (Hilfsfrist). Die Gemeinden haben in den Grenzen ihrer	
Sie haben in diesen Grenzen außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten.	Leistungsfähigkeit außerdem die notwendigen Löschwasserversorgungsanlagen bereitzustellen und zu unterhalten. Rechtsansprüche Dritter werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht begründet.	
	(3) Die Gemeinden können die Pflichtaufgabe nach Abs. 1 mit Zustimmung der Regierung auf einen Zweckverband übertragen; sind mehrere Regierungsbezirke berührt, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. Die Vorschriften des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit bleiben unberührt."	
(3) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (Vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.	(4) Rechtsvorschriften, nach denen die Gemeinden für bauliche oder betriebliche Maßnahmen zur Verhütung oder Eindämmung von Bränden zu sorgen haben (Vorbeugender Brandschutz), bleiben unberührt.	
	der Landkreise	
Die Landkreise haben als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis in den Grenzen ihrer Leistungsfähigkeit die für den Einsatz der gemeindlichen Feuerwehren überörtlich erforderlichen Fahrzeuge, Geräte und Einrichtungen zu beschaffen und zu unterhalten oder hierfür Zuschüsse zu gewähren.	unverändert	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung	
	en des Staates	
Der Staat fördert den Brandschutz und den		
Technischen Hilfsdienst. Insbesondere gewährt er		
den Gemeinden und Landkreisen für den		
Abwehrenden Brandschutz und den Technischen	unverändert	
Hilfsdienst Zuwendungen und unterhält die		
Landesfeuerwehrschulen.		
Die Feue	erwehren	
	aben der Feuerwehren	
(1) Der Abwehrende Brandschutz und der		
Technische Hilfsdienst werden durch gemeindliche		
Feuerwehren (Freiwillige Feuerwehren,		
Pflichtfeuerwehren, Berufsfeuerwehren) und nach	unverändert	
Maßgabe des Art. 15 durch Werkfeuerwehren		
besorgt. Die gemeindlichen Feuerwehren sind		
öffentliche Einrichtungen der Gemeinden.		
(2) Die Feuerwehren sind verpflichtet,	(2) Die Feuerwehren sind verpflichtet,	
Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies aufgrund	Sicherheitswachen zu stellen, wenn dies von der	
besonderer Vorschriften notwendig ist und die	Gemeinde angeordnet oder aufgrund besonderer	
Sicherheitswache rechtzeitig angefordert wird. Das	Vorschriften notwendig ist und die Sicherheitswache	
Absichern, Abräumen und Säubern von	rechtzeitig angefordert wird. Das Absichern,	
Schadensstellen ist nur insoweit ihre Aufgabe, als es	Abräumen und Säubern von Schadensstellen ist nur	
zur Schadensbekämpfung oder Verhinderung	insoweit ihre Aufgabe, als es zur	
weiterer unmittelbar drohender Gefahren notwendig	Schadensbekämpfung oder Verhinderung weiterer	
ist.	unmittelbar drohender Gefahren notwendig ist.	
(3) Andere Aufgaben dürfen die Feuerwehren nur		
ausführen, wenn ihre Einsatzbereitschaft dadurch	unverändert	
nicht beeinträchtigt wird.		
	ge Feuerwehr	
(1) Die Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren	aufgehoben	
werden in der Regel von Feuerwehrvereinen gestellt.		
(2) Organisatorisch selbständige Freiwillige	Organisatorisch selbständige Freiwillige	
Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde	Feuerwehren für einzelne Ortsteile einer Gemeinde	
(Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die	(Ortsfeuerwehren) sind zu erhalten, soweit sie die	
Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können.	Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 und 2 erfüllen können.	
Adiguser rider Art. 4 Abs. 1 and 2 erraner Refineri.	Freiwillige Zusammenschlüsse von	
	Ortsfeuerwehren sind zulässig, wenn die	
	Erfüllung der Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und 2	
	weiterhin gewährleistet ist.	
	monormin gomanniolotot ist.	
Art. 6 Feuerwehrdienst		
(1) Der Feuerwehrdienst wird, soweit nichts anderes		
bestimmt ist, ehrenamtlich geleistet.		
Feuerwehrdienstleistende haben an Einsätzen,	unverändert	
Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und	unveranuert	
am Bereitschaftsdienst teilzunehmen und die		
Weisungen ihrer Vorgesetzten zu befolgen.		

BavFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
BayFwG - alte Fassung (2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Gemeindebewohner, in besonderen Fällen auch Einwohner benachbarter Gemeinden, vom vollendeten 18. Lebensjahr an leisten; er endet in der Regel mit dem vollendeten 60. Lebensjahr.	BayFwG - geplante Fassung (2) Feuerwehrdienst können alle geeigneten Personen vom vollendeten 18. Lebensjahr an in der Gemeinde leisten, in der sie eine Wohnung haben, und in der Gemeinde, in der sie einer regelmäßigen Beschäftigung oder Ausbildung nachgehen, in besonderen Fällen auch in den jeweiligen Nachbargemeinden. Feuerwehrdienst kann in bis zu zwei Feuerwehren geleistet werden. (3) Die Bewerber für den ehrenamtlichen Dienst
	in der Freiwilligen Feuerwehr werden vom Feuerwehrkommandanten aufgenommen. Bei der Entscheidung über die Aufnahme hat der Feuerwehrkommandant den Personalbedarf der Freiwilligen Feuerwehr und die Eignung des Bewerbers zu berücksichtigen. Der Feuerwehrkommandant kann ein ärztliches Gutachten verlangen.
(3) Der Feuerwehrkommandant muß einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflicht gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen; hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.	(4) Der Feuerwehrkommandant muss einen Feuerwehrdienstleistenden, der die Eignung für den Feuerwehrdienst ganz oder teilweise verloren hat, in entsprechendem Umfang vom Feuerwehrdienst entbinden. Er kann einen Feuerwehrdienstleistenden, der seine Dienstpflicht gröblich verletzt, vom Feuerwehrdienst ausschließen, hiervon ist die Gemeinde zu unterrichten.
	(5) 1Der Feuerwehrdienst endet mit dem vollendeten 60. Lebensjahr, sofern nichts anderes bestimmt ist. 2Auf Antrag eines Feuerwehrdienstleistenden kann die Ausübung des Feuerwehrdienstes bis zur Vollendung des 63. Lebensjahres zugelassen werden.
	vehranwärter
(1) Jugendliche können vom vollendeten 12. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr als Feuerwehranwärter Feuerwehrdienst leisten.	unverändert
(2) Feuerwehranwärter sind den Feuerwehrdienstleistenden gleichgestellt, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab vollendetem 16. Lebensjahr bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden.	unverändert

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
	hrkommandant
(1) Der Feuerwehrkommandant hat für die Einsatzbereitschaft der Freiwilligen Feuerwehr zu sorgen. Er leitet ihre Einsätze nach Maßgabe des Art. 18 Abs. 2 und die Ausbildung, ernennt Mannschaftsund Führungsdienstgrade und berät die Gemeinde in Fragen des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes. Ausbildungsveranstaltungen setzt er im Einvernehmen mit der Gemeinde fest, soweit Erstattungs- oder Entschädigungsansprüche entstehen können.	unverändert
(2) Der Feuerwehrkommandant wird von den Feuerwehrdienstleistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.	(2) Der Feuerwehrkommandant wird in geheimer Wahl von den Feuerwehrdienst leistenden Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr einschließlich der hauptberuflichen Kräfte und der Feuerwehranwärter, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, aus ihrer Mitte auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kommandanten kein geeigneter Nachfolger gewählt, hat die Gemeinde ein geeignetes Feuerwehrdienst leistendes Mitglied dieser Freiwilligen Feuerwehr zum Kommandanten zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Feuerwehrkommandanten.
(3) Feuerwehrkommandant kann nur werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, daß der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.	(3) Zum Feuerwehrkommandanten kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens vier Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet und die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Ausnahmsweise genügt es, wenn den Umständen nach anzunehmen ist, dass der Betreffende solche Lehrgänge in angemessener Frist mit Erfolg besuchen wird.
(4) Der Gewählte bedarf der Bestätigung durch die Gemeinde im Benehmen mit dem Kreisbrandrat. Die Bestätigung ist zu versagen, wenn er fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist.	unverändert
(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für den Stellvertreter des Feuerwehrkommandanten entsprechend.	unverändert

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
Art. 9 Lohnfortzahlungs- und	Art. 9 Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und
Erstattungsansprüche von	Erstattungsansprüche von
Feuerwehrdienstleistenden	Feuerwehrdienstleistenden
(1) Arbeitnehmern dürfen aus dem Feuerwehrdienst	i euei weili dielistielstelideli
keine Nachteile im Arbeitsverhältnis sowie in der	
Sozial- und Arbeitslosenversicherung erwachsen.	
Während des Feuerwehrdienstes, insbesondere	
während des Federwehrdienstes, insbesondere während der Teilnahme an Einsätzen,	
Ausbildungsveranstaltungen, Sicherheitswachen und	
am Bereitschaftsdienst und für einen angemessenen	
Zeitraum danach sind sie zur Arbeitsleistung nicht	
verpflichtet. Ihre Abwesenheit haben sie, wenn es die	unverändert
Dienstpflicht zuläßt, dem Arbeitgeber rechtzeitig	
mitzuteilen. Dieser ist verpflichtet, ihnen für Zeiten im	
Sinne des Satzes 2 das Arbeitsentgelt einschließlich	
aller Nebenleistungen und Zulagen fortzuzahlen, das	
sie ohne Teilnahme am Feuerwehrdienst erzielt	
hätten.	
(2) Für Beamte und Richter gilt Absatz 1	unverändert
entsprechend.	u
(3) Anderen Feuerwehrdienstleistenden haben die	
Gemeinden den durch Zeiten im Sinne des Absatzes	
1 Satz 2 entstandenen Verdienstausfall bis zu einem	unverändert
durch Rechtsverordnung festzulegenden	
Höchstbetrag zu ersetzen.	(1) \(\)
	(4) Volljährige Schüler und Studenten sind
	während der Teilnahme an Einsätzen und für
	einen angemessenen Zeitraum danach von der
	Teilnahme am Unterricht und an
(4) Die Comeinden eind verrefliebtet	Ausbildungsveranstaltungen befreit.
(4) Die Gemeinden sind verpflichtet, Feuerwehrdienstleistenden	(5) Die Gemeinden sind verpflichtet,
	Feuerwehrdienstleistenden
notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienstleistungen von mehr als vier Stunden	notwendige Auslagen zu erstatten und sie bei Dienetheistungen von mehr als vier Stunden.
	Dienstleistungen von mehr als vier Stunden
kostenlos zu verpflegen, 2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des	kostenlos zu verpflegen, 2. Sachschäden zu ersetzen, die in Ausübung des
Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit	Dienstes ohne Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit
entstanden sind, soweit nicht die	•
Landesfeuerwehrunterstützungskasse Ersatz leistet	entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten
_	oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt
oder auf andere Weise von Dritten Ersatz verlangt werden kann.	werden kann.
	wiisha yan Arhaitasharn
	rüche von Arbeitgebern
Dem privaten Arbeitgeber ist auf Antrag von der	unverändert
Gemeinde zu erstatten	1. dae Arbeiteentaalt eineebließlieb der Beiträge
das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozialvorgisherung und zur Bundesanstalt für Arbeit	das Arbeitsentgelt einschließlich der Beiträge zur Sozielverzieherung und zur Bundengentur für
Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit,	Sozialversicherung und zur Bundesagentur für
das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,	Arbeit, das er gemäß Art. 9 Abs. 1 Satz 4 leistet,

PayFyyC alta Faceyna	DayFyyC wantanta Faceura
BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
2. das Arbeitsentgelt, das er einem Arbeitnehmer, der Feuerwehrdienst leistet, aufgrund gesetzlicher Vorschriften während einer Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit weitergewährt, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen ist. Kann der Arbeitnehmer aufgrund gesetzlicher Vorschriften von einem Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstausfalles beanspruchen, der ihm durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, so ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 1 Nr. 2 nur verpflichtet, wenn ihr der Arbeitgeber diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf ihn übergegangen oder von dem Arbeitnehmer an ihn abzutreten ist. Der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil des Arbeitnehmers geltend gemacht werden.	unverändert
Art 11 Entschädigung des Feuerwehrkomman	danten und anderer Feuerwehrdienstleistender
(1) Der Feuerwehrkommandant und sein Stellvertreter haben, falls sie nicht hauptberuflich Feuerwehrdienst leisten, Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Reisekostenvergütung. Andere Feuerwehrdienstleistende, die regelmäßig über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten (z. B. Gerätewarte), und Feuerwehrkommandanten und ihre Stellvertreter, die wegen hauptberuflicher Tätigkeit keinen Entschädigungsanspruch haben (Satz 1), können angemessen entschädigt werden. Durch die Entschädigung werden auch die notwendigen Auslagen abgegolten.	unverändert
(2) Für die Teilnahme an Brandwachen und Sicherheitswachen haben Feuerwehrdienstleistende Anspruch auf eine angemessene Entschädigung, soweit nicht Lohn oder Gehalt weiterzugewähren oder Verdienstausfall zu ersetzen ist. Die Teilnahme am Bereitschaftsdienst kann angemessen entschädigt werden.	unverändert
(3) Sind Feuerwehrdienstleistende, die eine Entschädigung nach Absatz 1 erhalten, verhindert, ihre Tätigkeit auszuüben, so wird die Entschädigung zwei Monate lang weitergezahlt. Sind sie länger verhindert, so kann die Gemeinde die Entschädigung auch länger weitergewähren.	unverändert
(4) Die Entschädigung wird von der Gemeinde festgesetzt. Sie ist monatlich im voraus zu zahlen. Die Bemessungsgrundlagen und Mindestsätze für die Entschädigungsansprüche sowie die Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf Ersatz des Verdienstausfalles werden durch Rechtsverordnung geregelt, die auch eine Gleitklausel enthalten kann.	unverändert

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
Art. 12 Hauptberufliche Kräfte Freiwilliger Feuerwehren; Ständige Wachen	
(1) Die Gemeinden können hauptberufliche Kräfte für	unverändert
die Freiwillige Feuerwehr einstellen.	unverandert
(2) Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr haben bei Bedarf eine Ständige Wache der Freiwilligen Feuerwehr mit hauptberuflichen Kräften einzurichten. Sie muß mindestens in Stärke einer Staffel ständig einsatzbereit sein. Ihre Kräfte sollen Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes sein. Diesen können Aufgaben des Vorbeugenden Brandschutzes übertragen werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen.	unverändert
Art. 13 Heranziehung zum Feuerwehrdienst; Pflich	tfeuerwehr
(1) Die Gemeinden können Gemeindeeinwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr zum Feuerwehrdienst heranziehen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht die erforderliche Mindeststärke erreicht und deswegen die Aufgaben gemäß Art. 4 Abs. 1 und 2 in der Gemeinde nicht erfüllt werden können.	(1) Die Gemeinden können Gemeindeeinwohner, die ihre Hauptwohnung im Gemeindegebiet haben,
(2) Die Heranziehung zur Dienstleistung erfolgt mit schriftlichem Verpflichtungsbescheid auf bestimmte Zeit. Die zum Dienst Herangezogenen haben die gleichen Rechte und Pflichten wie andere Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr. Für Arbeitgeber der zum Feuerwehrdienst Herangezogenen gilt Art. 10 entsprechend.	unverändert
(3) Zum Feuerwehrdienst kann nicht herangezogen	unverändert
werden, 1.wer wegen nicht nur vorübergehender körperlicher oder geistiger Behinderung für den Feuerwehrdienst untauglich ist,	unverändert
2.wessen Heranziehung mit seinen beruflichen oder sonstigen Pflichten gegenüber der Allgemeinheit, insbesondere mit den Pflichten im öffentlichen Dienst, unvereinbar ist,	unverändert
3.wer aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet erscheint.	unverändert

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(4) Die Gemeinde hat eine Pflichtfeuerwehr	Dayi wo - gopiante i assung
aufzustellen, wenn eine Freiwillige Feuerwehr nicht	
zustande kommt, es sei denn, daß eine	
Berufsfeuerwehr in ausreichender Stärke vorhanden	unverändert
ist. Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend.	
ist. Die Absatze 1 bis 3 geiten entsprechend.	
(5) Der Kommandant der Pflichtfeuerwehr, sein	
Stellvertreter und die Führungsdienstgrade werden	
von der Gemeinde aus den Reihen der Feuerwehr	
auf Widerruf bestellt. Ist eine Berufsfeuerwehr	
eingerichtet, so führt deren Leiter die	unverändert
Pflichtfeuerwehr. Die Gliederung der Pflichtfeuerwehr	
und die Ausbildung ihrer Einsatzkräfte richten sich	
nach den Bestimmungen über die Freiwillige	
Feuerwehr.	
Art. 14 Beru	fsfeuerwehr
(1) Reicht eine Freiwillige Feuerwehr oder	
Pflichtfeuerwehr zur Erfüllung der Aufgaben nach Art.	unverändert
4 Abs. 1 und 2 nicht aus, hat die Gemeinde eine	anvolandore
Berufsfeuerwehr aufzustellen.	
(2) Der Einsatzdienst der Berufsfeuerwehren besteht	
aus Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes;	
das schon vor der Aufstellung einer Berufsfeuerwehr	
vorhandene Personal kann weiterverwendet werden.	unverändert
Leiter der Berufsfeuerwehr muß ein Beamter des	unverandert
gehobenen oder höheren feuerwehrtechnischen	
Dienstes sein.	
(3) Berufsfeuerwehren müssen mindestens in Stärke	
eines Zuges ständig einsatzbereit sein. Ihre Kräfte	
dürfen grundsätzlich für andere Aufgaben der	unverändert
Gemeinde nicht eingesetzt werden.	
(4) Die Berufsfeuerwehr nimmt die Aufgaben der	
Gemeinde im Vorbeugenden Brandschutz wahr,	
soweit nicht andere Rechtsvorschriften	unverändert
entgegenstehen.	
	kfeuerwehr
(1) Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte	(1) Werkfeuerwehren sind staatlich anerkannte
Feuerwehren zum Schutz von Betrieben oder	Feuerwehren von Betrieben oder sonstigen
sonstigen Einrichtungen. Sie müssen in Aufbau,	Einrichtungen; ihnen obliegen dort der
Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des	abwehrende Brandschutz, der technische
Betriebes oder der Einrichtung und den an	Hilfsdienst und die Stellung von
gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen	Sicherheitswachen. Sie müssen in Aufbau,
entsprechen.	Ausrüstung und Ausbildung den Erfordernissen des
	Betriebes oder der Einrichtung und den an
	gemeindliche Feuerwehren gestellten Anforderungen
	entsprechen.

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(2) Die Kreisverwaltungsbehörde hat die Feuerwehr	(2) Die Regierung kann die Feuerwehr eines
eines Betriebes oder einer Einrichtung auf Antrag	Betriebes oder einer Einrichtung auf Antrag des
des Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr	Inhabers oder Trägers als Werkfeuerwehr
anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des	anzuerkennen, wenn die Voraussetzungen des
Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind.	Absatzes 1 Satz 2 erfüllt sind; im Fall der
	Verpflichtung nach Satz 2 erfolgt die
	Anerkennung von Amts wegen.
Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brandoder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadensfall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. Vor der Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder der Verpflichtung, sind auch der Stadtoder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.	Die Regierung kann Inhaber von Betrieben und Träger von Einrichtungen, die besonders brand- oder explosionsgefährdet sind oder durch die in einem Schadenstall viele Menschen gefährdet werden, verpflichten, eine Werkfeuerwehr aufzustellen, auszurüsten und zu unterhalten. Dabei hat die Regierung auch die Leistungsfähigkeit der gemeindlichen Feuerwehren zu berücksichtigen. Vor der Anerkennung, deren Rücknahme oder Widerruf oder der Verpflichtung, sind auch der Stadt- oder Kreisbrandrat und bei Betrieben, die der Gewerbeaufsicht unterliegen, das Gewerbeaufsichtsamt zu hören.
	(3) Die Regierung kann eine gemeinsame Werkfeuerwehr für mehrere Betriebe oder Einrichtungen anerkennen, wenn der abwehrende Brandschutz, der technische Hilfsdienst und die Stellung von Sicherheitswachen für jeden einzelnen Betrieb und jede einzelne Einrichtung sichergestellt ist. Die Verantwortung für die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung verbleibt bei dem einzelnen Betrieb und der einzelnen Einrichtung.
(3) Die Kreisverwaltungsbehörde kann die	(4) Die Regierung oder die von ihr Beauftragten
Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr jederzeit	können die Leistungsfähigkeit einer Werkfeuerwehr
überprüfen; ihre Vertreter können den Betrieb oder	jederzeit überprüfen, ihre Vertreter können den
die Einrichtung unangemeldet betreten.	Betrieb oder die Einrichtung unangemeldet betreten.
(4) In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse der Kreisverwaltungsbehörde dem Bergamt, die der Regierung dem Bayerischen Oberbergamt zu.	(5) In Betrieben, die der Bergaufsicht unterliegen, stehen die Befugnisse nach Absatz 2 und 4 dem Bergamt zu. Absatz 3 ist nicht anwendbar.
(5) In Betrieben oder Einrichtungen mit	(6)
Werkfeuerwehr obliegen der Abwehrende	•
Brandschutz und der Technische Hilfsdienst der	
Werkfeuerwehr.	
Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.	Die gemeindlichen Feuerwehren sind bei Bedarf zur Hilfe verpflichtet. Für den Einsatz in solchen Betrieben oder Einrichtungen müssen die gemeindlichen Feuerwehren nur organisatorische und, wenn nötig, besondere Vorkehrungen zum Schutz ihrer Einsatzkräfte treffen.

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(6) Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung einer	(7) Werkfeuerwehren müssen auf Anforderung einer
gemeindlichen Feuerwehr auch außerhalb des	gemeindlichen Feuerwehr auch außerhalb des
Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die	Betriebes oder der Einrichtung Hilfe leisten, wenn die
Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht	Erfüllung der eigenen Aufgaben dadurch nicht
wesentlich beeinträchtigt wird. Auf Antrag sind dem	wesentlich beeinträchtigt wird. Auf Antrag sind dem
Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von	Träger der Werkfeuerwehr die Aufwendungen von
der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe	der Gemeinde zu erstatten, in deren Gebiet Hilfe
geleistet wurde.	geleistet wurde.
	(8) In besonderen Fällen können Gemeinden und
	Landkreise ihre Aufgaben nach Art. 1 Abs. 1 und
	Art. 2 mit Zustimmung der Regierung ganz oder
	teilweise durch öffentlich-rechtlichen Vertrag auf
	Inhaber von Betrieben oder Träger von
	Einrichtungen mit Werkfeuerwehr übertragen;
	der Stadt- oder Kreisbrandrat ist hierzu zu
	hören "
(7) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels	(9) Die Amtshandlungen im Vollzug dieses Artikels
sind kostenfrei.	sind kostenfrei.
	er Feuerwehren einer Gemeinde
(1) Mehrere Feuerwehren einer Gemeinde haben bei	
der Erfüllung ihrer Aufgaben zusammenzuwirken.	unverändert
(2) Gemeinsame Angelegenheiten mehrerer	
Feuerwehren einer Gemeinde werden im Benehmen	
mit den übrigen Kommandanten von dem	
Kommandanten der gemeindlichen Feuerwehr	
wahrgenommen, deren Einsatzmittel die jeder	
anderen Feuerwehr überwiegen; besteht eine solche	unverändert
nicht, so überträgt die Gemeinde diese Aufgaben	
einem Feuerwehrkommandanten. Besteht eine	
Berufsfeuerwehr, so nimmt deren Leiter die	
gemeinsamen Angelegenheiten aller Feuerwehren	
wahr.	
(3) Zu den gemeinsamen Angelegenheiten mehrerer	
Feuerwehren gehört es insbesondere,	
Beschaffungsvorhaben abzustimmen, die	unverändert
Einsatzplanungen zu erstellen und gemeinsame	unvolandore
Ausbildungsveranstaltungen durchzuführen.	
	gemeindlichen Feuerwehren
(1) Die gemeindlichen Feuerwehren haben bei	gomenianonen i euoi weinen
Bedarf auch außerhalb des Gemeindegebietes Hilfe	
zu leisten, soweit der Abwehrende Brandschutz und	
der Technische Hilfsdienst in der eigenen Gemeinde	unverändert
dadurch nicht wesentlich gefährdet werden.	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos; im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten.	(2) Die Hilfeleistung ist bis zu einer Entfernung von 15 Kilometern Luftlinie von der Grenze des Gemeindegebietes kostenlos, im übrigen hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. Soweit sich die gemeindliche Feuerwehr bei der überörtlichen Hilfeleistung Dritter oder Einsatzmittel Dritter bedient, hat die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet wurde, auf Antrag die sich hieraus ergebenden Aufwendungen nach den Grundsätzen der Geschäftsführung ohne Auftrag zu erstatten; dies gilt auch für Eigentümer gemeindefreier Gebiete.
(3) Die Landratsämter können nach Anhörung der Gemeinden den gemeindlichen Feuerwehren zusätzliche Einsatzbereiche, insbesondere gemeindefreie Gebiete und Abschnitte von Autobahnen und Wasserstraßen zuweisen, wenn die Erfüllung der Aufgaben nach Art. 4 Abs. 1 dort nicht oder durch die örtlich zuständige gemeindliche Feuerwehr nicht hinreichend gewährleistet ist. Gehört ein Einsatzbereich zum Gebiet einer anderen Kreisverwaltungsbehörde, ist die Regierung, berührt er mehrere Regierungsbezirke, ist das Staatsministerium des Innern zuständig. In den zugewiesenen Einsatzbereichen haben die Feuerwehren die gleichen Aufgaben wie im eigenen Gemeindegebiet. Die Gemeinde, in deren Gebiet Hilfe geleistet worden ist, oder die Eigentümer des gemeindefreien Gebietes haben auf Antrag die Aufwendungen zu erstatten. Sie haben auf Antrag ferner die durch Dritte nicht gedeckten Kosten von Einrichtungen zu übernehmen, die für die Hilfeleistung der Feuerwehr in dem zugewiesenen Einsatzbereich beschafft werden müssen.	unverändert
Art. 18 Ein	satzleitung
(1) Der Einsatzleiter hat den Einsatz der Feuerwehren und aller Hilfskräfte (Art. 24 Abs. 1) an der Schadensstelle zu leiten und, wenn notwendig, weitere Feuerwehren und Hilfskräfte anzufordern. Er läßt die Einsatz- und Hilfskräfte versorgen und ablösen.	unverändert
(2) Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes. Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.	(2) Einsatzleiter ist der Kommandant der Freiwilligen oder der Pflichtfeuerwehr des Schadensortes, mit Eintreffen von Einsatzkräften der Berufsfeuerwehr des Schadensorts der Leiter dieser Einsatzkräfte. Kommen mehrere Freiwillige Feuerwehren oder Pflichtfeuerwehren einer Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr zum Einsatz, so kann der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben gemäß Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen, die Einsatzleitung übernehmen.

BayFwG - alte Fassung (3) In Betrieben oder Einrichtungen mit (3) In Betrieben oder Einrichtungen m Werkfassersehr leiter der Finantz Die Werkfassersehr leiter der Finant	DIIUG
, ,	
Werkfeuerwehr leitet deren Leiter den Einsatz. Die Werkfeuerwehr, sowie in den Fällen	
Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und 3 stehen ihm Abs. 8, leitet deren Leiter den Einsatz	
dabei nicht zu. Der Leiter der Einsatzkräfte einer Befugnisse gemäß Art. 24 Abs. 1 und	
hilfeleistenden Feuerwehr kann die Einsatzleitung dabei nur in den Fällen des Art. 15 A	
übernehmen, wenn deren technische Einsatzmittel Leiter der Einsatzkräfte einer hilfeleist	tenden
die der Werkfeuerwehr erheblich überwiegen. Feuerwehr kann die Einsatzleitung üb	•
wenn deren technische Einsatzmittel o	die der
Werkfeuerwehr erheblich überwiegen	
(4) Treffen örtlich zuständige besondere	
Führungsdienstgrade (Art. 19 und 21) ein, so kann	
der jeweils Ranghöchste die Einsatzleitung	
übernehmen. Besondere Führungsdienstgrade der	
Freiwilligen Feuerwehr einer kreisfreien Gemeinde	
können die Einsatzleitung in einem benachbarten unverändert	
Landkreis, besondere Führungsdienstgrade aus	
einem Landkreis die Einsatzleitung in einer	
benachbarten kreisfreien Gemeinde übernehmen.	
Bei gleichem Rang entscheidet die Zuständigkeit für	
den Schadensort.	
(5) Der Kreisbrandrat kann die Einsatzleitung im	
Einzelfall auch einer anderen geeigneten Person	
übertragen, Sell die Einsatzleitung für eine oder	
mehrere kreisangehörige Gemeinden auf Dauer unverändert	
übertragen werden, ist die Zustimmung des	
Landratsamtes nötig.	
(6) Der dem gehobenen oder höheren (6) Treffen hauptberufliche Einsatz	kräfte
feuerwehrtechnischen Dienst angehörende Leiter mindestens in Stärke einer Staffel a	
von Einsatzkräften einer Berufsfeuerwehr kann die Schadensort ein, kann deren rangh	
Einsatzleitung stets übernehmen. gehobenen oder höheren feuerweh	· ·
Dienst angehörende Leiter stets die	
Einsatzleitung übernehmen.	
(7) Das Staatsministerium des Innern kann durch	
Rechtsverordnung die Finsatzleitung für besondere	
Fälle, vor allem für Einsätze in besonderen Gebieten, unverändert	
abweichend regeln.	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
	tgrade, Feuerwehrverbände
Art. 19 Kreisbrandrat, Kreisbrandinspektor und Kr	
 (1) Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und Ausbildungsveranstaltungen abzuhalten. (2) Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrates von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrates kein Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrates. 	(1) Der Kreisbrandrat hat das Landratsamt, die Gemeinden und die Feuerwehren in Fragen des Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes zu beraten und zu unterstützen. Er hat die Feuerwehren zu besichtigen und für die Ausbildungsveranstaltungen Sorge zu tragen. (2) Der Kreisbrandrat wird auf Vorschlag des Landrates von den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren in geheimer Wahl auf sechs Jahre gewählt. Wird innerhalb von sechs Monaten nach Ausscheiden des bisherigen Kreisbrandrates kein geeigneter Nachfolger gewählt, hat das Landratsamt einen Kreisbrandrat zu bestellen. Die Bestellung endet mit der Bestätigung eines gewählten Kreisbrandrates.
(3) Der Kreisbrandrat teilt das Kreisgebiet im Einvernehmen mit dem Landratsamt in Feuerwehrinspektionsbereiche ein. Für die Leitung der Feuerwehrinspektionsbereiche bestellt er im Benehmen mit den Kommandanten der Freiwilligen Feuerwehren und den Leitern der Werkfeuerwehren des jeweiligen Bereiches Kreisbrandinspektoren als seine Vertreter. Der Kreisbrandrat bestimmt einen der Kreisbrandinspektoren zu seinem ständigen Vertreter. Er kann die Kreisbrandinspektoren im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.	unverändert
(4) Der Kreisbrandrat bestellt Kreisbrandmeister zu seiner Unterstützung und zur Unterstützung der Kreisbrandinspektoren. Soweit sie Aufgaben für den gesamten Landkreis wahrzunehmen haben, unterstehen sie dem Kreisbrandrat unmittelbar; sonst unterstehen sie auch den Kreisbrandinspektoren, zu deren Unterstützung sie bestellt sind. Der Kreisbrandrat kann einen Kreisbrandmeister im Benehmen mit dem Landratsamt jederzeit abberufen.	unverandert

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(5) Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor kann nur	(5) Zum Kreisbrandrat oder Kreisbrandinspektor
werden, wer nach Vollendung des 18. Lebensjahres	kann nur gewählt oder bestellt werden, wer nach
mindestens fünf Jahre in einer Feuerwehr Dienst	Vollendung des 18. Lebensjahres mindestens fünf
geleistet, sich in einer Führungsfunktion bewährt und	Jahre in einer Feuerwehr Dienst geleistet, sich in
die vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht	einer Führungsfunktion bewährt und die
hat. Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen	vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.
ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben.	Kreisbrandrat und Kreisbrandinspektor sollen ihren
Kreisbrandmeister kann nur werden, wer nach	•
Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre Dienst in	gewöhnlichen Aufenthalt im Kreisgebiet haben. Zum
einer Feuerwehr geleistet und die vorgeschriebenen	
Lehrgänge mit Erfolg besucht hat. Der Kreisbrandrat	nach Vollendung des 18. Lebensjahres vier Jahre
	Dienst in einer Feuerwehr geleistet und die
darf nicht, die Kreisbrandinspektoren sollen nicht	vorgeschriebenen Lehrgänge mit Erfolg besucht hat.
gleichzeitig Kommandant einer Freiwilligen	Der Kreisbrandrat darf nicht, die
Feuerwehr oder Leiter einer Werkfeuerwehr sein.	Kreisbrandinspektoren sollen nicht gleichzeitig
	Kommandant einer Freiwilligen Feuerwehr oder
	Leiter einer Werkfeuerwehr sein.
(6) Der Kreisbrandrat bedarf der Bestätigung durch	
die Regierung; die Kreisbrandinspektoren und	
Kreisbrandmeister bedürfen der Bestätigung durch	unverändert
das Landratsamt Art. 8 Abs. 4 Satz 2 gilt	
entsprechend.	
(7) Kreisbrandräte, die vor Vollendung des 60.	
Lebensjahres gewählt worden sind, können bis zum	unverändert
Ablauf ihrer Amtszeit, längstens bis zum 63.	u
Lebensjahr Dienst leisten.	
	Kreisbrandrates, der Kreisbrandinspektoren und ndmeister
(1) Der Kreisbrandrat, die Kreisbrandinspektoren und	idino (d)
die Kreisbrandmeister sind ehrenamtlich für den	
Staat tätig und unterstehen dem Landrat. Den	unverändert
Aufwand für ihre Tätigkeit tragen die Landkreise.	
(2) Sie erhalten eine angemessene Entschädigung	
und Reisekostenvergütung. Die Auslagen werden	
vorbehaltlich abweichender Regelungen nach Absatz	unverändert
3 durch die Entschädigung abgegolten. Art. 11 Abs. 3	
gilt entsprechend.	
(3) Die Entschädigung wird vom Landkreis	
festgesetzt. Sie ist von ihm monatlich im voraus zu	
zahlen. Die Bemessungsgrundlagen und	
Rahmensätze für die Entschädigungsansprüche, die	
Möglichkeit der Abgeltung des Anspruches auf	unverändert
Ersatz des Verdienstausfalles und die gesondert zu	5 5. dilati
erstattenden Auslagen werden durch	
Rechtsverordnung festgesetzt, die auch eine	
Gleitklausel enthalten kann.	
S. S. S. S. G. S.	

(4) Für Lohnfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. (4) Für Freistellungs-, Lohnfortzahlungs- und Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. (5) Zur Währnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Währnehmung der Aufgaben nach Satz 3 weseinbarson. Art. 21 Stadibrandrat, Stadibrandrinspektor, Stadibrandmispektor, Stadibra	BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. Ersatzansprüche gelten Art. 9 Abs. 1 bis 3, Abs. 4 Nr. 2 und Art. 10 entsprechend. Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt ien pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsteuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsteuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinden ohne Berufsteuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjähres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsteuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsteuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsteuerwehr und fer Kommandant der Stadtbrandrats oder Stadtbrandrats oder Stadtbrandrispektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsteuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandrinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandrinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachtragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich geblicken Feuerwehrverbänden entscheiden. Prilichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für		
entsprechend. 2 und Art. 10 entsprechend. 2 urd Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Seibständige können mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Seibständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Satz Juszeinbarzen. Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr der Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandrate, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt: (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandraten der Stadtbrandraten der Stadtbrandraten der Stadtbrandraten werden der Stadtbrandraten werden der Stadtbrandraten werden. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staaltichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwährigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuzehenden nicht erheblich gefährdet werden der andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	` '	• ,
Zur Wahrnehmung allgemeiner Aufgaben können im notwendigen zeitlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruftlich Selbständige können mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruftlich Selbständige können mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruftlich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Sart 2 versinbaran " Art. 21 Stadtbrandrats, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister" (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrandrate, die vor Vollendung des für Stadtbrandrate, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr der Größen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrator der Stadtbrandrispektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandmispektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 vu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Feachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbände nentscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten	=	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·
im notwendigen zeittlichen Umfang feste Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufzaben nach Satz 2 verzinbazen " Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsteuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandrate, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es ein einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die stadtlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hillfelieitung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahrf für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	'	
Freistellungszeiten im Einvernehmen mit dem Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeitung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aufgaben ansch Satz 2 versipharen " Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmelster (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden nöhe Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandrate, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandrispektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Zendrragen des Feuerwehrwensens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Haraziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Landratsamt vereinbart werden. Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeltung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Aut. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewährlt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandriates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert unverändert berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandrinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmisser. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehren Feier für der Allgemeinheit Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleitung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		_
Beruflich Selbständige können mit dem Landratsamt eine pauschale Abgeitung des Verdienstausfalls zur Wahrnehmung der Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrate, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandriates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandrinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren herrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehren mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allegmeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr derne Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrate oder Stadtbrandrinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 ub bestimmen. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesnes im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dern Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandrinspektor der Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandrinspektor der Feuerwehren, ist der Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandrinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Rachfragen des Feuerwehrewsens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		_
Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsteuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandrinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Art. 21 Stadtbrandrate, Stadtbrandinspektor, Stadtbrandmeister (1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr derne Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsteuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Greiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwensens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsteurwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Art. 21 Stadtbrandrat, Stadtbra	
Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	(1) Die Aufgaben des Kreisbrandrates obliegen in	
Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 vu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	kreisfreien Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr dem	
Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Stadtbrandrat, in kreisfreien Gemeinden mit	
kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrinspektor führen der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuzziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Berufsfeuerwehr deren Leiter. Stadtbrandrat ist der	
Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60. Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandrinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsteuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehreiner gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die unveränder wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer	unverändert
Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	kreisfreien Gemeinde ohne Berufsfeuerwehr. Für	
sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend. (2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 unverändert Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Stadtbrandräte, die vor Vollendung des 60.	
(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Lebensjahres zu Kommandanten gewählt worden	
Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	sind, gilt Art. 19 Abs. 7 entsprechend.	
der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	(2) Die Bezeichnung Stadtbrandinspektor führen der	
Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Stellvertreter des Stadtbrandrates, der Kommandant	
Gemeinde mit Berufsteuerwehr und der Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	der Freiwilligen Feuerwehr in einer kreisfreien	upverändert
Großen Kreisstadt. (3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Gemeinde mit Berufsfeuerwehr und der	unverandert
(3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Kommandant der Freiwilligen Feuerwehr in einer	
Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Großen Kreisstadt.	
Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant, dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	(3) Gibt es in der Gemeinde mehrere Freiwillige	
dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1 obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Feuerwehren, ist Stadtbrandrat oder	
obliegen. Gibt es in einer kreisfreien Gemeinde mit Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Stadtbrandinspektor der Feuerwehrkommandant,	
Berufsfeuerwehr mehrere Freiwillige Feuerwehren, ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwessens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	dem die Aufgaben nach Art. 16 Abs. 2 Satz 1	upverändert
ist der Stadtbrandinspektor entsprechend Art. 16 Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		unveranden
Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen. (4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	•	
(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt die Bezeichnung Stadtbrandmeister. Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Abs. 2 Satz 1 zu bestimmen.	
Art. 22 Feuerwehrverbände Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	(4) Der Stellvertreter des Stadtbrandinspektors führt	upvorändort
Die staatlichen Behörden sollen grundsätzliche Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	die Bezeichnung Stadtbrandmeister.	unveranden
Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		wehrverbände
den für ihren Bereich gebildeten Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
Feuerwehrverbänden entscheiden. Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Fachfragen des Feuerwehrwesens im Benehmen mit	upvorändort
Pflichten der Bevölkerung Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		dilveranden
Art. 23 (aufgehoben) Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	Feuerwehrverbänden entscheiden.	
Art. 24 Heranziehung von Personen und Sachen (1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
(1) Der Einsatzleiter kann Personen zur Hilfeleistung bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
bis zu drei Tagen heranziehen, wenn das zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		
einer gegenwärtigen Gefahr für die Allgemeinheit zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	· /	
zwingend geboten ist und dadurch die Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	•	
Heranzuziehenden nicht erheblich gefährdet werden oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für	• • •	
oder andere wichtige Pflichten verletzen müssen. Für		unverändert
	=	
harangazagana Daraanan galtan dia Art O and 10		
	herangezogene Personen gelten die Art. 9 und 10	
entsprechend.	entsprechend.	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(2) Feuerwehrleute und andere Hilfskräfte dürfen	
Sachen entfernen, die den Einsatz behindern; sie	
dürfen fremde Gebäude, Grundstücke und Schiffe	
zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung betreten	unverändert
und benutzen. Eigentümer, Besitzer und sonstige	unverandert
Nutzungsberechtigte haben die vom Einsatzleiter	
hierzu getroffenen Anordnungen zu befolgen und	
entsprechende sonstige Maßnahmen zu dulden.	
(3) Der Einsatzleiter kann Eigentümer, Besitzer und	
sonstige Nutzungsberechtigte verpflichten,	
Fahrzeuge, Löschwasser, sonstige Löschmittel und	unverändert
andere zur Brandbekämpfung oder Hilfeleistung	
geeignete Sachen zur Verfügung zu stellen.	
(4) Die Gemeinden können verlangen, daß	
Eigentümer, Besitzer und sonstige	
Nutzungsberechtigte geeigneter Gebäude,	
Grundstücke und Schiffe das Anbringen von	unverändert
Alarmeinrichtungen und Hinweisschildern für den	
Abwehrenden Brandschutz und den Technischen	
Hilfsdienst dulden.	
Art. 25 Platz	verweisung
Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können	Soweit Polizei nicht zur Verfügung steht, können
Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen	Führungsdienstgrade der Feuerwehr oder von ihnen
im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade	im Einzelfall beauftragte Mannschaftsdienstgrade
das Betreten der Schadensstelle und ihrer	das Betreten der Schadensstelle und ihrer
Umgebung verbieten oder Personen von dort	Umgebung verbieten oder Personen von dort
verweisen und die Schadensstelle und den	verweisen und die Schadensstelle und den
Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der	Einsatzraum der Feuerwehr sperren, wenn sonst der
Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch	Einsatz behindert würde. Unmittelbarer Zwang durch
körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf	körperliche Gewalt und deren Hilfsmittel darf
entsprechend den Art. 37, 40 Abs. 1, 2 und 3, Art. 43	entsprechend den Art. 58, 61 Abs. 1, 2 und 3, Art.
Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und 3 des	64 Abs. 1 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 3 Sätze 1 und
Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.	3 des Polizeiaufgabengesetzes angewendet werden.
Art. 26 Verhältnismäßigkeit	
(1) Von mehreren möglichen und geeigneten	
Maßnahmen im Sinne der Art. 24 und 25 ist diejenige	
zu treffen, die den Einzelnen und die Allgemeinheit	unverändert
am wenigsten beeinträchtigt.	
(2) Maßnahmen dürfen nicht zu Nachteilen führen,	
die erkennbar außer Verhältnis zu dem erstrebten	unverändert
Erfolg stehen.	anvolundore
(3) Eine Maßnahme ist nur so lange zulässig, bis ihr	
Zweck erreicht ist oder sich zeigt, daß er nicht	unverändert
erreicht werden kann.	anvolandort
offolorit Wordon Karin.	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
Art. 27 Entschädigungsanspruch	
(1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 6 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.	(1) Erleidet jemand aufgrund von Maßnahmen einer gemeindlichen Feuerwehr oder einer Werkfeuerwehr, die gemäß Art. 15 Abs. 7 und 8 Hilfe leistet, einen nicht zumutbaren Schaden, so ist dem Geschädigten dafür Entschädigung in Geld zu gewähren, soweit der Schaden durch die Maßnahmen der Feuerwehr entstanden ist und der Geschädigte nicht von einem anderen Ersatz zu erlangen vermag.
(2) Wird jemand durch eine Maßnahme der Feuerwehr getötet, so ist dem Unterhaltsberechtigten in entsprechender Anwendung von § 844 Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches Entschädigung zu leisten.	unverändert
(3) Ein Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit eine Maßnahme unmittelbar dem Schutz der Person oder des Vermögens des Geschädigten oder seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen gedient hat.	unverändert
(4) Entschädigung nach den Absätzen 1 und 2 wird nur für Vermögensschäden gewährt. Dabei sind Vermögensvorteile, die dem Berechtigten aus der zur Entschädigung verpflichtenden Maßnahme entstehen, sowie ein mitwirkendes Verschulden des Berechtigten zu berücksichtigen. Entschädigungspflichtig ist die Gemeinde, in deren Gebiet der den Einsatz auslösende Schadensort liegt.	unverändert
(5) Haben Maßnahmen nach Art. 24 Abs. 4 enteignende Wirkung, ist dem Betroffenen Entschädigung in Geld nach den Vorschriften des Bayerischen Gesetzes über die entschädigungspflichtige Enteignung zu gewähren.	unverändert
	ıßvorschriften
	z von Kosten
(1) Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder durch Einsätze hilfeleistender Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 6) entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.	(1) Die Gemeinden können nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen Ersatz der notwendigen Aufwendungen verlangen, die ihnen durch Ausrücken, Einsätze und Sicherheitswachen gemeindlicher Feuerwehren (Art. 4 Abs. 1 und 2) oder von Werkfeuerwehren (Art. 15 Abs. 7 u. 8) entstanden sind. Der Anspruch wird durch Leistungsbescheid geltend gemacht. Auf Aufwendungsersatz soll verzichtet werden, wenn eine Inanspruchnahme der Billigkeit widerspräche.

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
(2) Kostenersatz nach Absatz 1 kann verlangt	
werden	unverändert
1. für Einsätze im abwehrenden Brandschutz und im	
technischen Hilfsdienst, bei denen die Gefahr oder	
der Schaden durch den Betrieb von Kraft-, Luft-,	unverändert
Schienen- oder Wasserfahrzeugen veranlaßt war,	
2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,	2. für sonstige Einsätze im technischen Hilfsdienst,
mit Ausnahme der Tätigkeiten, die unmittelbar der	mit Ausnahme der Einsätze oder Tätigkeiten, die
Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren	unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen
dienen,	und Tieren dienen,
3. für aufgewendete Sonderlöschmittel bei Bränden	,
in Gewerbe- und Industriebetrieben,	unverändert
4. für Einsätze, die durch eine vorsätzlich oder grob	
fahrlässig herbeigeführte Gefahr veranlaßt waren,	unverändert
5. bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Falschalarmierung der Feuerwehr oder bei	
	unverändert
Falschalarmen, die durch eine private	
Brandmeldeanlage ausgelöst wurden,	
6. für Sicherheitswachen.	unverändert
(3) Zum Ersatz der Kosten ist verpflichtet,	unverändert
1. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nrn. 1, 2, 3 und	
4 die Gefahr, die zu dem Einsatz der Feuerwehr	
geführt hat, verursacht hat oder sonst zur	unverändert
Beseitigung der von der Feuerwehr behobenen	
Gefahr verpflichtet war,	
2. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 1 Halter	<u>.</u>
eines Fahrzeugs im Sinn von Absatz 2 Nr. 1 ist,	unverändert
durch das ein Feuerwehreinsatz veranlaßt war,	
3. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 5 die	
Feuerwehr vorsätzlich oder grob fahrlässig falsch	unverändert
alarmiert hat oder eine private Brandmeldeanlage,	u
die einen Falschalarm ausgelöst hat, betreibt,	
4. wer in den Fällen des Absatzes 2 Nr. 6 die	unverändert
Feuerwehr in Anspruch genommen hat.	
Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.	unverändert
(4) Die Gemeinden können Pauschalsätze für den	
Ersatz der Kosten bei der Erfüllung von Aufgaben	
nach Art. 4 durch Satzung festlegen; Art. 2 und 8 des	
Kommunalabgabengesetzes gelten entsprechend.	
Bei der Erfüllung von Pflichtaufgaben nach Art. 4	
Abs. 1 und 2 ist eine Eigenbeteiligung der	unverändert
Gemeinden an den Vorhaltekosten vorzusehen, die	
die Vorteile für die Allgemeinheit angemessen	
berücksichtigt. Ansprüche nach Bürgerlichem Recht	
bleiben unberührt.	
Art. 29 Finanzierung der staatlichen Aufgaben	
Das Aufkommen der Feuerschutzsteuer ist für die	
Aufgaben des Staates gemäß Art. 3 zu verwenden.	unverändert
Aufgaben des Staates gemaß Art. 3 zu verwenden.	

BayFwG - alte Fassung	BayFwG - geplante Fassung
Art. 30 Einschränkungen von Grundrechten	
Das Recht auf körperliche Unversehrtheit, die Freiheit der Person, die Versammlungsfreiheit, die Freizügigkeit und die Unverletzlichkeit der Wohnung können aufgrund dieses Gesetzes eingeschränkt werden (Art. 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2, Art. 8 Abs. 2, Art. 11 und 13 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland, Art. 102, 106 Abs. 3, Art. 109, 113 der Verfassung des Freistaates Bayern).	unverändert
Art. 31 Durchführ	rungsvorschriften
Das Staatsministerium des Innern wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die zur Durchführung dieses Gesetzes notwendigen Bestimmungen zu erlassen, insbesondere	unverändert
1. in den Fällen der Art. 9 Abs. 3, Art. 11 Abs. 4 Satz 3 und Art. 20 Abs. 3 Satz 3,	unverändert
 über Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und - ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren, 	 über Unterbringung und erforderliche Einrichtungen, Gliederung, Führungs- und Mannschaftsdienstgrade, Mindeststärke und - ausrüstung sowie die Ausbildung der Feuerwehren,
3. über Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Schutz- und Dienstkleidung der Feuerwehren,	unverändert
	4. über die Voraussetzungen für die Anerkennung von Werkfeuerwehren, die Verpflichtung zur Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung von Werkfeuerwehren, ihre Dienstgrad- und Funktionsabzeichen sowie die Anforderungen an ihr Personal,
	5. über die Aufgaben der Kreisbrandräte,
	6. über die Einsatz- und Alarmierungsplanung der Feuerwehren,7. über die Einsatzdokumentation,
	8. über die Einsatzdokumentation, 8. über die Eignung zum Feuerwehrdienst,
	9. über die Übertragung der Pflichtaufgabe nach
	Art. 1 Abs. 1 auf einen Zweckverband, wobei
	auch abweichende Regelungen zu den
	Bestimmungen der Art. 6 Abs. 2, Art. 16 und 19
	bis 21 getroffen werden können."
Art. 32 Inkrafttreten, Aufhebung von Vorschriften	

Die Nutzung, Verwendung und Verbreitung ist ausschließlich dem Landesfeuerwehrverband Bayern e.V. und seinen Mitgliedsverbänden, -vereinen und – feuerwehren vorbehalten. Für die Richtigkeit dieser Synopse wird keine Haftung oder Gewähr übernommen.